

# Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde des Marktes Marktzeuln (Hundehaltungsverordnung – HHVO)

Vom 18.06.2018

(Bekanntmachung vom 19.06.2018)

Der Markt Marktzeuln erlässt aufgrund von Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S.388), folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

## § 1 Verbote

- (1) Wer Hunde auf öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Gebietes des Marktes Marktzeuln und seiner Ortsteile zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge führen.
- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) <sup>1</sup>Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten. <sup>2</sup>Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (5) <sup>1</sup>Vom Schul- und Kindergartengelände sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten. <sup>2</sup>Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
  1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
    - a) Pit-Bull

- b) Bandog
- c) American Staffordshire Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Tosa-Inu.

2. <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Markt Marktzeuln für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- a) Alano
- b) American Bulldog
- c) Bullmastiff
- d) Bullterrier
- e) Cane Corso
- f) Dog Argentino
- g) Dogue de Bordeaux
- h) Fila Brasileiro
- i) Mastiff
- j) Mastin Espanol
- k) Mastino Napoletano
- l) Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- m) Perro de Presa Mallorquin
- n) Rottweiler.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Ziffer 1 erfassten Hunden.

3. Unabhängig davon, kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall auch aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Leinenpflichtige Hunde sind:

- 1. große Hunde, die eine tatsächliche Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen; hierzu zählen stets erwachsene Hunde u.a. der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, auch wenn deren tatsächliche Schulterhöhe nicht 50 cm erreicht;
- 2. die in Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Hunde.

(3) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräten, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches, aufweisen. <sup>2</sup>Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

<sup>3</sup>Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privatbesitz befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

<sup>4</sup>Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### § 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Bundesbahn, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind und
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder die Person nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen
3. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt
4. entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund auf dem Kindergarten- oder Schulgelände mit sich führt.

### § 5 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Marktzeuln, 19.06.2018

Markt Marktzeuln



Friedlein-Zech  
Erster Bürgermeister

